



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro
Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Bern, 20. Dezember 2018

Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung „Anpassung 2016“ – Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Nordtangente


Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 17. Dezember 2018 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung '16 unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Basel-Landschaft wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans
 - die Aufnahme der Tunnel Allschwil und Binningen in das Objektblatt V2.1 zu prüfen und
 - die Planungsanweisung im Objektblatt V 2.1 um die interkantonale Abstimmung und die Abstimmung mit dem Bund (ASTRA) zu ergänzen.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilage:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 17. Dezember 2018.



Richtplan Kanton Basel-Landschaft: Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung '16, Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Nordtangente

17. Dezember 2018

1 Antrag des Kantons

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 31. August 2017 die Landratsvorlage 2016/381 beinhaltend Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), "KRIP Anpassung 2016: Trasseesicherung Zubringer Bachgraben - Nordtangente" beschlossen. Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hat die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft um Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung '16 durch den Bund ersucht.

Die Anpassung betrifft das Objektblatt V 2.1 sowie die Gesamtkarte des Richtplans.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Landratsvorlage 2016/381
- Richtplantext (Objektblatt V 2.1)
- Richtplan-Gesamtkarte, Anpassung 2016
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Anpassung 2016

Im Jahr 2014 wurde die Entwicklungsplanung Leimental – Birseck – Allschwil (ELBA) und damit auch die Trasseesicherung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. Juli 2014 abgeschlossen.

2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zum kantonalen Richtplan hat das ARE den betroffenen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz sowie dem Nachbarkanton Basel-Stadt die vom Kanton Basel-Landschaft eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich zur vorliegenden Richtplananpassung geäußert: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Kultur BAK und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Der Nachbarkanton Basel-Stadt hält fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden, betont allerdings, dass auch das ASTRA verstärkt in die Planungen einbezogen werden sollte. Entsprechend sollte der Kanton Basel-Landschaft erst dann mit dem Vorprojekt starten, wenn alle betroffenen Gebietskörperschaften inkl. dem ASTRA den Ergebnissen der Vorstudie zugestimmt haben.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

3 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

3.1 Ausgangslage

Bei der Volksabstimmung vom 8. März 2015 haben sich über 60% der Stimmenden für die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ ausgesprochen. Damit wird die Regierung aufgefordert, die Planung, Projektierung und Umsetzung der Umfahrung zügig voranzutreiben.

Der Zubringer Bachgraben – Nordtangente war eine gemeinsame Massnahme der Entwicklungsplanung Leimental – Birseck – Allschwil (ELBA), d. h. sie war in beiden Stossrichtungen, den Varianten 'Umbau' und 'Ausbau' enthalten. Der Zubringer ist nach Auffassung des Kantons für sich alleine ein wichtiges Infrastrukturelement für eine bessere Anbindung des Gewerbegebietes Bachgraben ans Hochleistungsstrassennetz. Bei einer zukünftigen Realisierung einer Umfahrung der Gemeinde Allschwil stellt der Zubringer einen ersten Abschnitt dieser Umfahrung dar. Gegen zwei Beschlüsse des Landrats zu ELBA wurde das Referendum ergriffen. Dieses hat sich gegen einen Planungs- und Projektierungskredit von CHF 11.2 Mio, sowie die richtplanerische Festlegung des umfassenden Massnahmenpakets 'Ausbau' gerichtet. Das Referendum wurde am 8. November 2015 vom Stimmvolk angenommen; d. h. der Richtplaneintrag des Zubringers Bachgraben – Nordtangente wurde (im Paket mit den übrigen Massnahmen) abgelehnt; abgelehnt wurde dabei auch der Kredit für eine Vorstudie für eine stadtnahe Tangente (und damit für eine Umfahrung Allschwil). Der Kredit über CHF 4.5 Mio. für ein Vorprojekt für den Zubringer Bachgraben – Nordtangente ist aber rechtskräftig, da gegen diesen das Referendum nicht ergriffen wurde. Damit sind die finanziellen Mittel für die weitere Projektierung des Zubringers Bachgraben – Nordtangente genehmigt, jedoch fehlt aktuell ein Eintrag einer Trasseesicherung im kantonalen Richtplan. Dies wird mit der Vorlage nachgeholt: Im Rahmen der Anpassung wird das Projekt Zubringer Bachgraben - Nordtangente (Trasseesicherung) als Vororientierung in den Richtplan des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

3.2 Beurteilung durch den Bund

Aufgrund der hohen Dynamik im Arbeitsplatzgebiet Bachgraben in den letzten Jahren sowie der sich zuspitzenden Auslastung des Strassennetzes im Umfeld ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Der Zubringer Bachgraben gilt dabei als erster Schritt hin zu einem südlichen Ringschluss resp. einer stadtnahen Tangente (ELBA-Planung). An dem Zubringer sollen langfristig die Tunnel Allschwil und Binningen sowie der ABAC-Tunnel durch das Gundeldinger-Quartier in Basel-Stadt anschliessen. Der Ringschluss ist mit diesen in Etappen gegliederten kantonalen Tunnelvorhaben ein Schlüsselprojekt der gesamten Region. Mit der Realisierung aller Tunnel können wichtige regionale Entwicklungsschwerpunkte neu erschlossen und die Gemeinden vom motorisierten Individualverkehr merklich entlastet werden.

Die Aufnahme und Beschreibung des Zubringers Bachgraben im kantonalen Richtplan wird vom Bund im Grundsatz begrüsst. Für eine gute Abstimmung mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung und den umgebenden Infrastrukturvorhaben sind aber weitere, vertiefende Planungs- und Projektierungsarbeiten notwendig. Dem trägt der Koordinationsstand Vororientierung Rechnung.

Daneben stellt der Bund aber fest, dass die weiteren kantonalen Infrastrukturen - also die Tunnel Allschwil und Binningen - mit keinem Wort erwähnt werden. Inwieweit diese teilweise abgelehnten Massnahmen aus der ELBA-Planung weitergeführt werden sollen, bleibt unklar. Der Richtplan stellt damit

einen Planungsrückschritt gegenüber den Erkenntnissen aus dem Agglomerationsprogramm 3. Generation dar bzw. ist nicht mit diesem kongruent. Der Kanton Basel-Landschaft vergibt letztlich die Chance, einen Gesamtüberblick und den langfristigen planerischen Willen der Region behördenverbindlich zu verankern.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans hat der Kanton die Aufnahme der Tunnel Allschwil und Binningen in das Objektblatt V2.1 des Richtplans zu prüfen.

Abstimmung mit nationalen Infrastrukturen

Der Zubringer Bachgraben schliesst als Infrastrukturvorhaben der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Norden an die A3 Nordtangente an. Der Einfluss und die Wirkung des Zubringers auf das nationale Hochleistungsstrassennetz der A3 und A2 können als enorm eingestuft werden. Bedingt durch den aktuellen Planungsstand bleiben konkrete Ausführungen zum Vorhaben einerseits und zum Anschlusspunkt (inkl. flankierende Massnahmen) sowie der verkehrlichen Auswirkung resp. der Verträglichkeit auf die A2 und A3 andererseits offen. Mit weiteren, vertiefenden Planungs- und Projektierungsarbeiten ist dies zu ergänzen.

Aus Sicht des Bundes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Frankreich und dem ASTRA erforderlich. Da der eigentliche Anschlusspunkt auf dem Territorium des Kantons Basel-Stadt liegt, ist eine sowohl interkantonal wie auch mit dem ASTRA abgestimmte Planung notwendig. Der Bund regt daher an den Richtplaneintrag um die Erwähnung des ASTRA unter D: Beschlüsse/ Planungsanweisung b) zu ergänzen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans ist die interkantonale Abstimmung und die Abstimmung mit dem Bund erforderlich. Die Planungsanweisung im Objektblatt V 2.1 ist entsprechend zu ergänzen.

Das BAK wie auch die ENHK weisen darauf hin, dass das Dorf Allschwil im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS (VISOS; SR 451.12) verzeichnet ist. Die Trasseesicherung kommt am nördlichen Rand der Umgebungsrichtung XIII „Wiesen am Dorfbach, Parkanlage und Promenade, Sportplätze und -anlagen, 2. H. 20. Jh.“ zu liegen, die im ISOS mit Erhaltungsziel a belegt ist. Vor dem Hintergrund der im Bereich des Strassenbauprojekts bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur lässt das Vorhaben nach Ansicht des BAK keine schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS-Objekts erwarten.

4 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 17. Dezember 2018 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung '16 unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.

2. Der Kanton Basel-Landschaft wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans
 - die Aufnahme der Tunnel Allschwil und Binningen in das Objektblatt V2.1 zu prüfen und
 - die Planungsanweisung im Objektblatt V 2.1 um die interkantonale Abstimmung und die Abstimmung mit dem Bund (ASTRA) zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 17. Dezember 2018